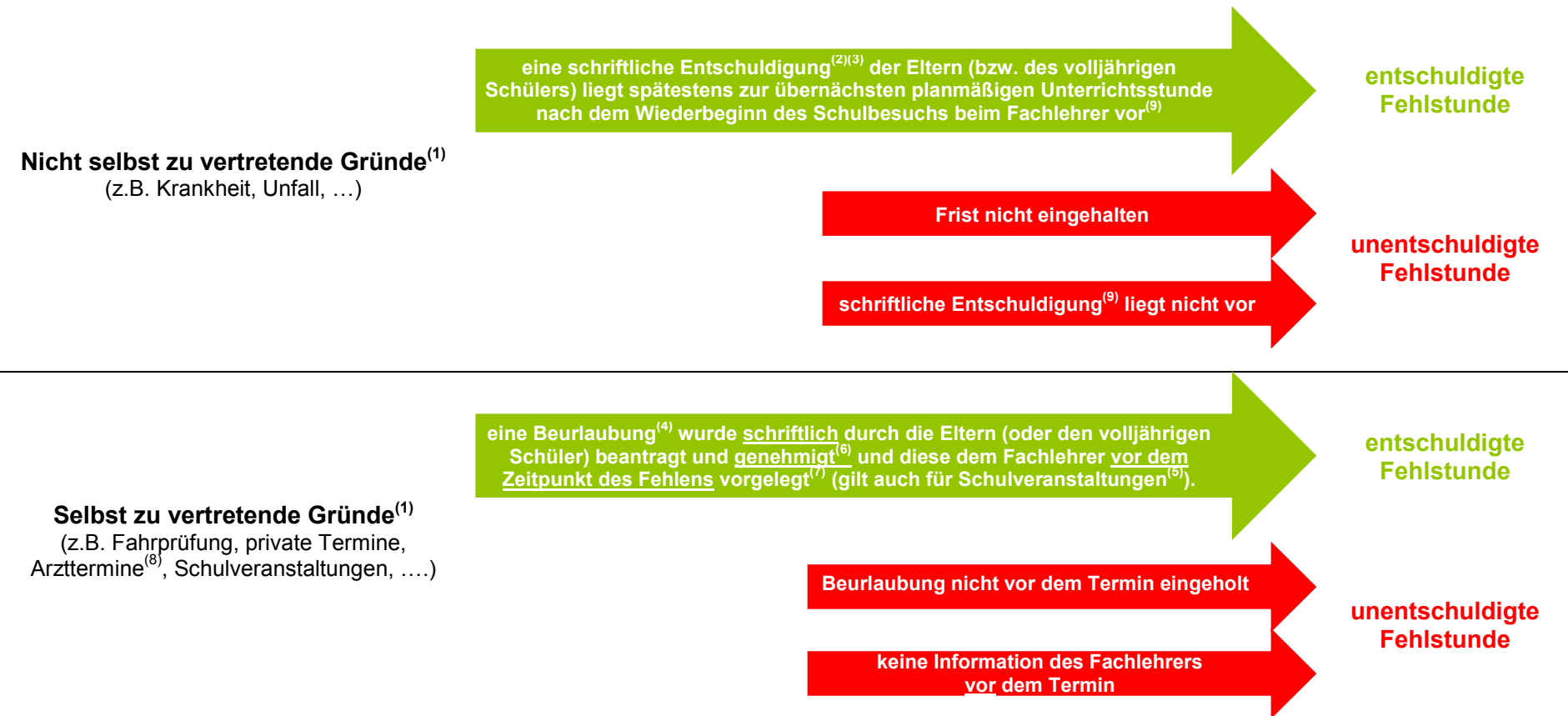


ENTSCHULDIGUNGSREGELUNG

in der Oberstufe am Konrad-Heresbach-Gymnasium



Bemerkungen

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung/Oberstufenleitung ob ein Grund selbst oder nicht selbst zu vertreten ist.
- (2) Ein Attest ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung durch die Eltern.
- (3) Beim Fehlen bei einer Klausur ist zusätzlich ein Attest/eine geeignete Bescheinigung vorzulegen, um an der Nachschreibklausur teilnehmen zu können.
- (4) Beurlaubungen erteilen die Jahrgangsstufenleiter (Einzelstunden bis zu einem Tag), die Oberstufenleitung (bis zu drei Tagen) bzw. der Schulleiter (bei mehr als drei Tagen und allen Beurlaubungen direkt vor oder nach (beweglichen) Ferientagen).
- (5) Bei Schulveranstaltungen erfolgt die schriftliche Beurlaubung durch den betreuenden Lehrer. Er informiert auch die Eltern der betroffenen Schüler über die Teilnahme an der Schulveranstaltung.
- (6) Während Klausuren ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Beurlaubungen werden zum Zeitpunkt der Information in die Kursmappe eingetragen.
- (8) Arzttermine finden in der Regel nicht während der Schulzeit statt.
- (9) Die schriftliche Entschuldigung beinhaltet ein Schreiben der Eltern und die Versäumnistabelle.